

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	7 NOV. 1972
Zl.	397 <i>Gesundh.</i> Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Blochberger, Buchinger, Cipin, Diettrich, Gindl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Laferl, Mantler, Dipl. Ing. Molzer, Platzer, Pokorny, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Romeder, Schoiber, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ. Umweltschutzorganisationsgesetz).

Der Mensch hat in einer sich nur wenig verändernden Umwelt gelebt und war auf diesen, seinen Lebensraum abgestellt. Es herrschte nahezu ein ideales Verhältnis zwischen den natürlichen Gegebenheiten und den biologischen Anforderungen. Durch seine eigene Tätigkeit wurde dieses ursprüngliche für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nahezu ideale Gleichgewicht in zunehmendem Ausmass gestört. Das Ausmass der negativen Einwirkungen wurde stetig vermehrt und hat nunmehr ein Ausmass erreicht, das dazu zwingt, Überlegungen anzu-

stellen, wie die Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen - die Umwelt - erhalten oder günstiger gestaltet werden können.

Der Schutz der Umwelt erstreckt sich auf eine Vielzahl von Bereichen und hat seine vordringliche Aufgabe darin zu sehen, eine weitere nachteilige Veränderung des vorerwähnten ökologischen Gleichgewichtes zum Stillstand zu bringen. Bereits bestehende Störungen sollen auf jenes Ausmass zurückgeführt werden, das sich mit den Erkenntnissen über eine dem Wesen des Menschen entsprechende Umwelt in Einklang bringen lässt. Die künftige Entwicklung muss daher so gesteuert werden, dass jedenfalls weitere schädigende Einflüsse vermieden werden. Es sind daher Massnahmen der Gesetzgebung und der Vollziehung, die alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfassen, mit dem Ziele, schädigende Einflüsse auf die Umwelt zu vermeiden, erforderlich. Um ihre Wirksamkeit zu garantieren, dürfen sie sich nicht auf lokale Bereiche beschränken. Massnahmen des Umweltschutzes zwingen zu einer Interessensabwägung. Bei dieser muss der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen.

Diesen Idealvorstellungen eines wirksamen Umweltschutzes, der alle Bereiche erfasst und territorial

lückenlos ist, stehen aber eine Reihe von rechtlichen und faktischen Gegebenheiten gegenüber. Der Umweltschutz ist sehr heterogen und berührt Materien, die, abgesehen von den zwischenstaatlichen Problemen, nach unserer bundesstaatlichen Verfassung in die Zuständigkeitsbereiche von Bund, Länder und Gemeinden fallen können. Das bedeutet, wie noch später ausgeführt werden wird, dass nach der gegebenen verfassungsrechtlichen Situation ein einheitlicher und umfassender Umweltschutz nicht möglich ist. Jede dieser Autoritäten, der Bund auf dem Gebiete des ihm zustehenden Gesetzgebungs- und Vollziehungsrechtes, die Länder ebenfalls auf den ihnen zukommenden Gesetzgebungs- und Vollziehungsrechten und schliesslich die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches sind kompetent, Umweltschutzmassnahmen zu treffen. So gesehen kann ein umfassender Umweltschutz, der über Gemeinde- und Ländergrenzen hinausgeht, nur dann betrieben werden, wenn - da verfassungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen - im Sinne eines kooperativen Föderalismus Vereinbarungen der Gebietskörperschaften auf diesem Gebiete getroffen werden. Dazu kommt noch, dass man unter Umweltschutz vielfach nur die Anwendung von schon bestehenden Rechtsvorschriften versteht, die Wirkungen zu erzeugen vermögen, die man unter dem Be-

griff "Umweltschutz" subsumieren kann. Somit können sich die Umweltschutzmassnahmen nur gegen Gefahren richten, die im Zusammenhang mit konkreten Verwaltungsmaterien stehen. Es handelt sich hier um den Bereich der Verwaltungspolizei, somit um besondere Gefahren, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg.3650/59), entweder primär nur in einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftreten oder, wenn sie zwar nicht auf eine einzelne Verwaltungsmaterie beschränkt sind, dennoch aber innerhalb der einzelnen Materie in bestimmten, für diese typischen Abarten auftreten.

Die Tatsache, dass das Bundes-Verfassungsgesetz in den Kompetenzartikeln 10 bis 12 keinen Umweltschutztatbestand kennt, vermag im Hinblick auf Art.15 B-VG nicht weiter zu helfen, weil das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung einer bestimmten Sachmaterie im Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes deren Unterstellung unter einen anderen Kompetenztatbestand so weit ausschliesst, als begrifflich Umweltschutzmassnahmen von den in den Kompetenztatbeständen gemäss Art.10 bis 12 B-VG enthaltenen Sachmaterien erfasst werden.

Es erscheint zielführend - zumindest beispielhaft - jene Verwaltungsmaterien aufzuzählen, die Möglichkeiten bieten Eingriffe, die geeignet sind, einen schädigenden Einfluss auf die Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen auszuüben, hintanzuhalten.

Der Gewässerschutz ist gemäss Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG kompetenzmässig Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. In Betracht kommen hier z.B. die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr.215, in der Fassung BGBl.Nr.207/1969. Vor allem der 3.Abschnitt, der Normen über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer enthält, ist in diesem Zusammenhang sehr relevant. Aber nicht nur das Wasserrechtsgesetz enthält Bestimmungen über den Gewässerschutz, sondern auch das Berggesetz, BGBl.Nr.73/1954, das sich ebenfalls auf Art.10 B-VG stützt. Nach diesem Gesetz wird den Bergbauberechtigten die Verpflichtung auferlegt, Gewässer und Heilquellen vor jeglicher Beeinträchtigung durch den Bergbau zu schützen. Weitere Vorschriften, die ebenfalls dem gleichen Ziele dienen, finden sich in der Strassenverkehrsordnung 1960 und im besonderen Masse - was diesen Sektor anlangt - in der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl.Nr.400/1967. Von nicht zu unter-

schätzender Bedeutung auf dem Gebiete des Gewässer-
schutzes ist das Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr.227/1969,
in dem Vorsorge getroffen wird, das Wasser vor radio-
aktiver Verunreinigung zu schützen. Hinsichtlich der
Abwasserbeseitigungsanlagen sieht vor allem das Wasser-
bautenförderungsgesetz, BGBl.Nr.34/1948, in der derzeit
geltenden Fassung, BGBl.Nr.299/1969, Massnahmen des
Umweltschutzes vor. Bedeutsam ist auch der Kompetenz-
tatbestand des Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG, Angelegenheiten
des Gewerbes und der Industrie. Die Gewerbeordnung
und die sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften wie
z.B. die grundsätzlichen Bestimmungen über die Lagerung
von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebs-
anlagen, BGBl.Nr.49/1930, die Azetylenverordnung, BGBl.
Nr.75/1951, und die Verordnung über bewilligungs-
pflichtige wassergefährdende Stoffe, BGBl.Nr.275/1969,
verdienen hier besondere Beachtung.

Das Kraftfahrgesetz, die Kraftfahrverordnung, die
Strassenverkehrsordnung und Art.VIII Abs.1 lit.a des
Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
1950, sehen Rechtsvorschriften zur Verhütung von Lärm
vor.

Das Problem der Luftreinhaltung hat schon vereinzelt zu Massnahmen der Bundesländer geführt. So hat das Bundesland Vorarlberg ein Landesgesetz über die Reinhaltung der Luft im Dezember des Jahres 1971 erlassen. Verfassungsrechtlich liegt die Situation ähnlich wie auf dem Gebiete der Verhütung von Lärm. Das Bundes-Verfassungsgesetz kennt keinen eigenen Tatbestand der Luftreinhaltung. Der Bundes- und die Landesgesetzgeber können demnach so weit Normen erlassen, als es Anknüpfungspunkte für ihre Gesetzgebungszuständigkeit gibt, so z.B. im Rahmen des Kompetenztatbestandes Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäss Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG, Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, sowie Kraftfahrwesen gemäss Art.10 Abs.1 Z.9, des Berg- und Forstwesens gemäss Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG. Dass der Kompetenztatbestand Gesundheitswesen in Betracht kommt, ergibt sich von selbst.

Hinsichtlich der Länder ist auf Art.15 B-VG hinzuweisen, der den Bauordnungen, Raumplanungen, Raumordnungsgesetzen usw. die verfassungsrechtliche Grundlage bietet.

Auf dem Gebiete des Zivilrechtes darf die Bestimmung des § 364 ABGB erwähnt werden, die folgendes besagt:
"(1) Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Mass überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig."

Die Anwendung der "traditionellen Umweltschutzbestimmungen" durch die Behörden hat sich in mehrfacher Hinsicht als unzureichend herausgestellt. Viele schädigende Eingriffe in die Umwelt, die mit behördlichen Massnahmen bekämpft hätten werden können, sind den Behörden gar nicht zur Kenntnis gekommen. Darüberhinaus

ist offenkundig geworden, dass diese Rechtsvorschriften zum Teil nicht mehr ausreichen, genügend Schutz zu gewährleisten. Ausserdem sind auch neue Gefahrenquellen entstanden, die überhaupt noch nicht durch eine Norm erfasst werden.

Der Umweltschutz bedarf, um ihn wirksam zu gestalten, einer Organisation. Die vornehmlich im Dienste der Verwaltungspolizei stehenden Organe und Hilfsorgane sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht imstande, die sogar noch vermehrten Gefahrenquellen festzustellen und allenfalls diesen zu begegnen. Die bestehenden, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für den Jagd-, Natur-, Feld- und Fischereischutz bestellten Wachen, haben nur einen örtlich und sachlich begrenzten Wirkungsbereich und können nur innerhalb dieses, auch im Interesse des Umweltschutzes wirksam werden. Abgesehen davon, dass im gemeindlichen Bereich kaum Organe bzw. Hilfsorgane für diesen Zweck zur Verfügung stehen, ist ihr Wirkungsbereich in gleicher Weise eingeengt.

Der Umweltschutz ist eine Angelegenheit der Allgemeinheit und es war daher naheliegend, Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes, die auf Grund ihres gesetzlichen oder satzungsmässigen Wirkungs-

bereiches sich mit Problemen des Umweltschutzes beschäftigen, zur Mitwirkung durch ihre Mitglieder heranzuziehen. Es ist zweifelsohne so, dass diese Institutionen schon bisher beachtliche Leistungen auf diesem Gebiete aus eigenem Antrieb erbracht haben. Dem Tätigwerden ihrer Mitglieder fehlte allerdings eine gesetzliche Fundierung. Es mangelte vor allem auch an einem Schutz im Sinne des § 68 StG. und letztlich in der Normierung ihrer Rechte und der Schaffung eines Naheverhältnisses zu den Behörden der staatlichen Verwaltung. Die Übertragung dieser Aufgaben an verschiedene Institutionen entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften über die Aufstellung einer Umweltschutzorganisation ergibt sich aus Art.15 B-VG.

Wie bereits ausgeführt, kennt das Bundesverfassungsgesetz in seinen Kompetenzbestimmungen keinen eigenen Umweltschutztatbestand. Die Gesetzgebungszuständigkeit im Umweltschutzbereich richtet sich vielmehr danach, um welche Sachmaterie es sich im einzelnen handelt. Die hier geregelte Materie wird - da keine spezielle **Sachmaterie** betroffen ist - begrifflich nicht von Ange-

legenheiten erfasst, die in die Gesetzgebungs- oder Vollziehungszuständigkeit des Bundes fällt. Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist nämlich im örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich des Landes eine Umweltschutzorganisation durch Heranziehung bestimmter qualifizierter Personen zu schaffen.

So gesehen werden behördliche Massnahmen nur auf Grund von Rechtsvorschriften, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen gesetzt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an physische Personen, die nicht schon Organe einer Gebietskörperschaft sind. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und der Lehre, ist es den Ländern nicht verwehrt, ausserhalb des Behördenapparates Institutionen, aber auch physische Personen mit behördlichen Funktionen auszustatten (Verfassungsgerichtshof Slg.Nr.3681/60, 3685/60, 5710/68). Es ist zu prüfen, welcher Materie nach der Kompetenzverteilung der Inhalt des Gesetzentwurfes zuzurechnen ist. Den zu bestellenden Umweltschutzorganen obliegt die Aufgabe, schädigende Eingriffe in die Umwelt wahrzunehmen, diesbezügliche Anzeigen oder Berichte

zu erstatten und allenfalls Belehrungen vorzunehmen. Anzeige ist nur in jenen Fällen zu erstatten, in welchen die Verletzung von Rechtsvorschriften behauptet wird, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen. Die blosser Erstattung von Berichten und das Belehren des Verursachers können nicht als behördliche Massnahmen qualifiziert werden, weil diesen die den behördlichen Massnahmen charakteristischen Merkmale, nämlich der Durchsetzbarkeit mit Mitteln staatlicher Gewalt fehlt. Dies umso mehr, als auch die rechtliche Qualifikation der Anzeigenerstattung als behördliche Massnahme strittig sein kann. Soweit Materien berührt werden, die in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich des Bundes fallen, wird lediglich eine Hilfe dadurch geboten, dass die zuständige Behörde auf einen rechtswidrigen Eingriff in die Umwelt in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Tätigkeitsbereich kommt dem Umweltschutzorgan der besondere Schutz gemäss § 68 StG. nicht zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird vorerst klargestellt, was unter dem Begriff "Umwelt" im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Es sind dies die Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen. Ziel eines Umweltschutzes soll es sein, schädigende Einflüsse auf die Umwelt zu vermeiden und soweit die Rechtsordnung Schutzmassnahmen noch nicht vorsieht, sollen solche von der durch das Gesetz zu schaffenden Umweltschutzorganisation angeregt werden.

Zu § 2 :

Im Abs.1 wird normiert, wer zum Umweltschutzorgan bestellt werden kann, welche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung gegeben sein müssen. Die Bestellung zum Umweltschutzorgan obliegt über Antrag bestimmter qualifizierter juristischer Personen der Bezirksverwaltungsbehörde. Dadurch soll erreicht werden, dass der Bedeutung der Institution Umweltschutzorgan entsprechend, eine fundierte Prüfung der

Bestellungsvoraussetzungen gewährleistet wird.

Im Abs.2 wird näher ausgeführt, wie der Nachweis über das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu erbringen ist.

Im Abs.3 werden jene Bestellungshindernisse dargestellt, die mit der Funktion eines Umweltschutzorganes nicht vereinbar sind. Die geforderte strenge Auslese entspricht der rechtlichen Stellung und der Bedeutung des Umweltschutzorganes.

Die Abs.4 und 5 beinhalten im wesentlichen organisationsrechtliche Vorschriften, wenn man davon absieht, dass hier festgelegt wird, dass ein Rechtsanspruch auf Bestellung zum Umweltschutzorgan nicht besteht. Dies deshalb, weil es der Behörde überlassen bleiben muss festzustellen, wie viele Umweltschutzorgane im örtlichen Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde benötigt werden und dementsprechend insbesondere bei Vorliegen einer grossen Zahl von Vorschlägen die Möglichkeit einer zahlenmässigen Beschränkung erhalten bleiben muss.

Zu § 3:

Auf die Bestellung zum Umweltschutzorgan besteht gemäss § 2 Abs.2 kein Rechtsanspruch. Es war daher von der Bestellung durch einen förmlichen Bescheid abzusehen. Sie erfolgt dadurch, dass ein Gelöbnis abgelegt und der Dienstausweis sowie das Dienstabzeichen ausgehändigt werden.

In der Gelöbnisformel gemäss Abs.3 ist auch auf das Amtsgeheimnis hingewiesen. Diese Bestimmung hat ihre verfassungsgesetzliche Deckung im Art.20 Abs.2 B-VG.

Die Anforderungen die an den Dienstausweis gestellt werden sind derart, dass aus ihm alle erforderlichen Hinweise, die der Identifizierung des Umweltschutzorganes dienen, ersehen werden können. Das Dienstabzeichen soll schon rein äusserlich die Person als Umweltschutzorgan deklarieren.

Zu § 4:

Ausgehend von den Zielvorstellungen des § 1 wird in dieser Bestimmung der Weg festgelegt, wie das Ziel erreicht werden soll. Aufgabe der Umweltschutzorgane ist

es, bei Wahrnehmung von die Umwelt schädigenden Eingriffen Anzeigen oder Berichte zu erstatten und, was im Sinne der Förderung eines allgemeinen Umweltschutzdenkens von grosser Bedeutung ist, nach Möglichkeit die Belehrung jener vorzunehmen, die einen solchen schädigenden Eingriff verursachen. Da es - wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt - ein einheitliches Umweltschutzrecht nicht gibt, musste dem auch bei der Aufgabenstellung der Umweltschutzorgane Rechnung getragen werden. Deshalb konnte eine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung nur für jene Fälle normiert werden, in denen Vorschriften, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, verletzt werden. In allen anderen Fällen, d.h. bei Wahrnehmung von gesetzwidrigen Eingriffen, die nicht in den Landesvollziehungsbereich fallen, wird den Umweltschutzorganen nur die Pflicht auferlegt, im Wege eines Berichtes die zuständige Behörde aufmerksam zu machen.

Im Interesse einer sinnvollen Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, ist es erforderlich, jene schädigenden Eingriffe, die hintangehalten werden müssen, zu kennen. Diesem Ziel dient die Verpflichtung zur Berichterstattung bei

Wahrnehmung zwar gesetzmässiger, dennoch aber schädigender Eingriffe in die Umwelt. Diese Bestimmung steht mit § 13 im Zusammenhang.

Abs.5 dient der Klarstellung, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes weitergehende Aufgaben, Rechte und Pflichten, die den Umweltschutzorganen allenfalls auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht berührt werden.

Zu § 5:

Ein klagloses Funktionieren der Umweltschutzorganisation setzt voraus, dass die Rechte und Pflichten der Umweltschutzorgane und ihr örtlicher Wirkungsbereich genau abgegrenzt werden. Im letzten Satz des Abs.1 wird klar gestellt, welche Rechtsbeziehungen bei Erfüllung der Aufgaben zwischen dem Organ und dem Land bestehen können. Der Halbsatz "sofern in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist" weist z.B. auf das NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 hin.

Abs.3 hat an sich nur deklaratorische Bedeutung, da sich die Rechtsstellung der Umweltschutzorgane bereits

aus dem Zusammenhalt der anderen auf sie bezughabenden Bestimmungen ergibt.

Die Verpflichtung zur Information der Umweltschutzorgane durch die Landesregierung wie sie Abs.5 vorsieht, ist deshalb erforderlich, weil auf Grund des Aufgabenbereiches der Umweltschutzorgane eine sehr fundierte Gesetzeskenntnis vorausgesetzt werden muss und die Rechtsordnung in einem stetigen Wandel begriffen ist. Darüberhinaus ist die Kenntnis der auf den Umweltschutz bezughabenden Rechtsvorschriften des Organes deshalb auch erforderlich, um eine mit der Rechtsordnung, der Judikatur oder der Behördenpraxis in Widerspruch stehende Vollziehung dieses Gesetzes zu vermeiden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung ist rein verwaltungstechnischer Natur. Es wird hier festgestellt, was mit den bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangenden Anzeigen und Berichten der Umweltschutzorgane zu geschehen hat.

Abs.4 dieser Bestimmung dient der Erleichterung der Tätigkeit der Umweltschutzorgane.

Zu § 7:

Analog zu den strengen Voraussetzungen für die Bestellung zum Umweltschutzorgan werden hier jene Tatbestände festgelegt, die die Abberufung eines Umweltschutzorganes zur Folge haben. Nach Abs.1 hat die Abberufung im Gegensatz zu seiner Bestellung, die durch Angelobung und Übergabe des Dienstausweises sowie des Dienstabzeichens erfolgt, mit Bescheid zu geschehen. Dies deshalb, weil mit der Bestellung dem Umweltschutzorgan nicht nur Pflichten auferlegt, sondern auch Rechte gewährt werden. Über eine gegen einen Abberufungsbescheid eingebrachte Berufung entscheidet die Landesregierung. Es bedarf keiner ausdrücklichen Regelung des Instanzenzuges, weil sich dieser aus Art.101 in Verbindung mit Art.103 Abs.4 B-VG und § 6 Abs.1 Übergangsgesetz 1920 ergibt (vgl. auch Erk. des VfGH. Slg. 5410/1966 und Slg. 5674/1968).

Der im Abs.1 Z.4 geregelte Tatbestand gibt der Behörde die Handhabe, ein untätiges Organ abzubrufen. Es wird wohl nicht einfach sein das Vorliegen eines unter diese Bestimmung zu subsumierenden Sachverhaltes zu **erweisen**, jedoch musste diese Möglichkeit der Behörde eröffnet werden, um zu verhindern, dass die

Zielsetzung des Umweltschutzorganisationsgesetzes durch untätige Organe vereitelt wird.

Dass neben der Abberufung die Bestellung zum Umweltschutzorgan durch Tod erlischt, war, um Zweifel auszuschliessen, im Abs.2 festzulegen. Hier wird auch das Recht des Umweltschutzorganes normiert, selbst das Erlöschen der Funktion herbeizuführen.

Den antragsberechtigten juristischen Personen kommt gemäss Abs.3 das Recht, die Abberufung eines Umweltschutzorganes zu verlangen, nur dann zu, wenn das betreffende Organ nicht mehr ihr Mitglied ist. In allen anderen Fällen hat die bestellende Bezirksverwaltungsbehörde von amtswegen zu prüfen, ob eine Abberufung erforderlich ist und bejahendenfalls diese durchzuführen. Die Einziehung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens ist zur Vermeidung von Missbräuchen erforderlich.

Zu § 8:

Die ausdrückliche Verpflichtung für bestimmte Organe und bestimmte Wachkörper Interessen des Umweltschutzes

wahrzunehmen, wenn ihre Tätigkeit mit diesen Interessen im Zusammenhang steht, ist eine logische Konsequenz. Sie ergibt sich aus der Tatsache der Aufstellung einer Umweltschutzorganisation und soll dazu beitragen, dass das gestellte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

Durch Abs.1 wird den genannten Organen aufgetragen, die Interessen des Umweltschutzes, wie sie im § 1 umschrieben sind, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten - wie ein Umweltschutzorgan - wahrzunehmen. Ihre speziellen Pflichten näher zu bestimmen ist nicht erforderlich, weil sich das Verhalten dieser Organe nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen richtet. Zur Mitwirkung können nur Organe herangezogen werden, hinsichtlich derer dem Landesgesetzgeber eine Kompetenz zukommt. Die Gemeindeorgane besorgen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Ein Einbeziehen der Organe des Bundes in die Verpflichtung zu unterstützen erübrigt sich, weil schon nach Art.22 B-VG alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmässigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung

verpflichtet sind. Wegen der besonderen Bedeutung der gegenseitigen Unterstützung der Landes- und Gemeindebehörden wurde eine darauf abgestellte Verpflichtung aufgenommen, obwohl sie sich ebenfalls aus Art.22 B-VG ableiten liesse.

Zu § 9:

Es gibt teils auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen teils im Bereich des Vereinsrechtes liegend, eine Reihe von juristischen Personen, die auf Grund des ihnen durch Gesetz oder durch selbst gegebene Satzung sich mit Problemen des Umweltschutzes beschäftigen und bereits seit Jahren verdienstvoll auf diesem Gebiete wirken. Es ist daher naheliegend, bei Schaffung einer Umweltschutzorganisation auf diese juristischen Personen, die in dieser Bestimmung genannt werden, zurückzugreifen und zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Mitwirkung besteht darin, dass sie das Recht haben, ihre Mitglieder zur Bestellung zum Umweltschutzorgan zu beantragen und - wie sich aus § 11 ergibt - in der Pflicht, die bestellten Umweltschutzorgane ähnlich wie dies die Landesregierung (§ 5) zu tun hat, zu informieren.

Zu § 10:

Im § 9 sind jene juristischen Personen genannt, die - wie zu dieser Bestimmung ausgeführt wurde - seit Jahren auf dem Gebiete des Umweltschutzes tätig sind und deren Wirken allgemein bekannt ist. Daneben gibt es und wird es in Hinkunft noch weitere juristische Personen geben, die die verlangten Voraussetzungen erfüllen. Um auch diese Kräfte in den Dienst des Umweltschutzes stellen zu können, sieht § 10 vor, dass diesen das Antragsrecht verliehen werden kann, womit sie allerdings auch die Pflichten der Antragsberechtigten übernehmen müssen.

Zu § 11:

Dem Recht auf Antragstellung steht die Verpflichtung gegenüber die Umweltschutzorgane laufend zu informieren. Zwischen § 5 Abs. 5 demzufolge die Landesregierung die Umweltschutzorgane in geeigneter Weise über die dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschriften und die Zuständigkeit von Behörden laufend zu informieren hat und der Informationspflicht der Antragsberechtigten besteht kein Widerspruch. Der Ausbildung der Umwelt-

schutzorgane kommt eine so grosse Bedeutung zu, dass neben der Information durch die Landesregierung - die schriftlich erfolgen wird - eine Fortbildung im Rahmen der Organisation der juristischen Person, so z.B. durch Kurse, Vorträge u. dgl. erforderlich erscheint.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht ihrer Grundhaltung nach dem § 7. Gleichgültig ob das Antragsrecht kraft Gesetzes zusteht oder gemäss § 10 verliehen wurde, ist dieses Recht bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu entziehen.

Zu § 13:

Eine wesentliche Aufgabe einer Umweltschutzorganisation liegt - darauf wurde in den allgemeinen Erläuterungen und zu § 1 bereits hingewiesen- in der Obsorge für die Weiterentwicklung und Schaffung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen. Um dies zu ermöglichen, sind die Umweltschutzorgane verpflichtet, in bestimmten Fällen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sollen u.a.

die Grundlage dafür sein, Vorschläge für die Gesetzgebung ausarbeiten zu können. Es ist naheliegend, mit der Berichtsauswertung jene Beamten zu beauftragen, die mit Fragen des Umweltschutzes im Rahmen ihrer Dienstesobliegenheiten befasst sind. Um eine koordinierte Vorgangsweise zu gewährleisten, sollen sie zu einer Umweltschutzkommission zusammengefasst werden, wobei - weil vielfach Gemeindeinteressen berührt werden - auch Vertreter der Interessensvertretungen für die Gemeinden in der Kommission präsent sein sollen. Ausgehend von den erarbeiteten Erkenntnissen wird es Aufgabe der Kommission sein, Gutachten über Umweltschutzmassnahmen zu erstatten, besonders aber Anregungen zu geben, wie den Erfordernissen des Umweltschutzes, sei es im Bereich der Aufklärung oder im Bereich der Gesetzgebung am besten gedient werden kann. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an die Landesregierung ist so gesehen, lediglich eine notwendige Konsequenz.

Zu § 14:

Als Koordinator für alle Umweltschutzmassnahmen und Vorsitzender der Kommission wird ein Landesbeauftragter

vorgesehen, wobei es naheliegend ist, mit diesen Agenden den Leiter der Gruppe Umweltschutz beim Amt der NÖ. Landesregierung zu betrauen, weil gerade er am meisten mit dieser Materie vertraut ist und dadurch auch erreicht wird, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Schaffung einer neuen Institution vermieden werden kann.

Zu § 15:

Dem Wesen des Umweltschutzorganisationsgesetzes folgend, werden nur solche Straftatbestände vorgesehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit den organisationsrechtlichen Vorschriften stehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ. Umweltschutzorganisationsgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.